

Satzung des Tennisclubs Bad Essen

1. Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der unter dem Namen "Tennisclub Bad Essen e. V." in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragene Verein hat seinen Sitz in 49152 Bad Essen. Sein Bestehen ist zeitlich nicht begrenzt und wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern nicht berührt.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.4. Der Aufbau und die Verwaltung des Clubs haben nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Politische und wirtschaftliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5. Der Tennisclub ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) und im Niedersächsischen Tennisverband e. V. (NTV).
- 1.6. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft als ausübendes oder unterstützendes Mitglied im Tennisclub kann nur durch eine schriftliche Eintrittserklärung und Erteilung der Bankeinzugsgenehmigung für die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag erworben werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und die Mitgliedschaftsrechte dürfen nicht zur Ausübung anderen überlassen werden. Über die Aufnahme entscheidet mit Stimmenmehrheit der Vorstand.
- 2.2. Der Tennisclub unterscheidet:
 - 2.2.1. ausübende Mitglieder:
 - 2.2.1.1. ordentliche Mitglieder
 - 2.2.1.2. außerordentliche Mitglieder (Kinder, Jugendliche ohne Einkommen, Studenten und Bundeswehrsoldaten, die ihrer Wehrpflicht nachkommen) (stimmberechtigt ab 18 Jahre)
 - 2.2.2. unterstützende Mitglieder (nicht stimmberechtigt)
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 2.3.1. durch freiwilligen Austritt, er ist zum Halbjahresende möglich, muss jedoch zum 31. Mai oder zum 30. November dem Kassenwart schriftlich erklärt werden.
 - 2.3.2. durch Ausschluss,
 - 2.3.2.1. wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen sechs Monate nicht nachgekommen ist,
 - 2.3.2.2. wenn das Mitglied sich über diese Satzung oder die Spiel- und Platzordnung hinwegsetzt. Ein Einspruch kann nur bis zu zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses angenommen werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Organe des Tennisclubs

- 3.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Tennisclubs. Er besteht aus 6 Mitgliedern:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwart, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart
- 3.1.1. Vorstand im Sinne des 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 3.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss.
 - 3.2.1. Zum Ausschuss gehören: Männerwart, Frauenwartin, Spielfeld- und Bauwart
- 3.3. Wahl des Vorstandes
 - 3.3.1. Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre in der Hauptversammlung gewählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

- 3.3.2. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes geheim, sonst ist sie offen. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Neuwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.3.3. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein ordentliches Mitglied für das vakante Amt.
- 3.4. **Aufgaben des Vorstandes**
- 3.4.1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen. Er führt die gefassten Beschlüsse durch, verwaltet das Clubvermögen, nimmt den gesamten Schriftverkehr wahr und nimmt Mitglieder auf.
- 3.4.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 3.5. **Die Mitgliederversammlung**
- 3.5.1. Der Vorstand lädt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Wittlager Kreisblatt zur Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Tennisclubs erfordert, mindestens aber einmal pro Jahr. Ferner muss der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen, wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich mit Vorlage der Tagesordnung verlangt. Die Einladungen müssen zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Entsprechendes gilt für die Ladung durch Veröffentlichung.
- 3.5.2. Die Mitgliederversammlung setzt nach Anhören des Vorstandes die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag für jeweils zwei Jahre fest.
- 3.5.3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre.
- 3.5.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3.5.5. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.
- 3.5.6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3.5.7. Es werden auch 2 Kassenprüfer gewählt, die in jedem Jahr die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung berichten.
- 3.5.8. Die Mitgliederversammlung setzt außerdem den Umfang der Mithilfe fest, den die Mitglieder bei der jährlichen Instandsetzung der Anlage leisten müssen sowie den zur Ablösung der Naturalleistungen in Geld erforderlichen Betrag.
- 3.5.9. Über die Nutzung der Anlage entscheidet der Vorstand, er übt Hausherrenrechte aus.
4. **Änderungen dieser Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.**
5. **Auflösung des Tennisclubs**
- Die Auflösung dieses Tennisclubs kann nur in 2 aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erfolgen. 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen. Nach der 1. Versammlung sind alle Mitglieder von dem Ergebnis zu benachrichtigen. Im Falle der Auflösung fällt das Clubvermögen an die Gemeinde Bad Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 14. Januar 1977 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.